

Anordnung des Landkreises Wasserburg a. Inn vom 28.11.1951, Nr. 9/4241/51, zum Schutze des sog. "Weitfilz" in der Stadtwaldunterabteilung I 1 f Jägerwald - Steuerblatt SO VIII 17-, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22.11.1951, Nr. II/6-1035-15, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wasserburg a. Inn vom 1. Dezember 1951, Nr. 48 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 8. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459-Ro - 2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Anordnung

zum Schutze des sog. "Weitfilz" in der Stadtwaldunterabteilung I 1 f Jägerwald - Steuerblatt SO VII 17/SO VIII 17 -.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung vom 20. Juni 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführung-Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Rosenheim mit grüner Farbe eingetragene sog. "Weitfilz" in der Stadtwaldunterabteilung Jägerwald I 1 f, ~~Gemeinde~~ Rott, wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Unberührt bleiben hievon die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit sie mit dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen, insbesondere die plenterweise Nutzung im randlichen Wirtschaftswald.

§ 3

Unzulässig ist, innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschl.

- der Einfriedungen;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche;
 - c) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke;
 - d) das Lagern in Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - f) die Vornahme von Veränderungen im Grundwasserstand durch Neuanlage von Gräben, Wasserableitungen, Dränagen und dergl.;
 - g) jede, das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Anlage von Torfstichen;
 - h) die Vornahme von Kahlschlägen und Saumhieben im randlichen Wirtschaftswald, sowie jegliche Veränderungen in den Bergkiefernbeständen;
 - i) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen.

§ 4

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen können in besonderen Fällen vom Landratsamt mit Zustimmung der Regierung zugelassen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzgebiet ohne Ausnahmegenehmigung (§ 4) entgegen § 3 Veränderungen, Maßnahmen oder Tätigkeiten vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere den in § 3 Satz 2 Buchst. a) - i) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

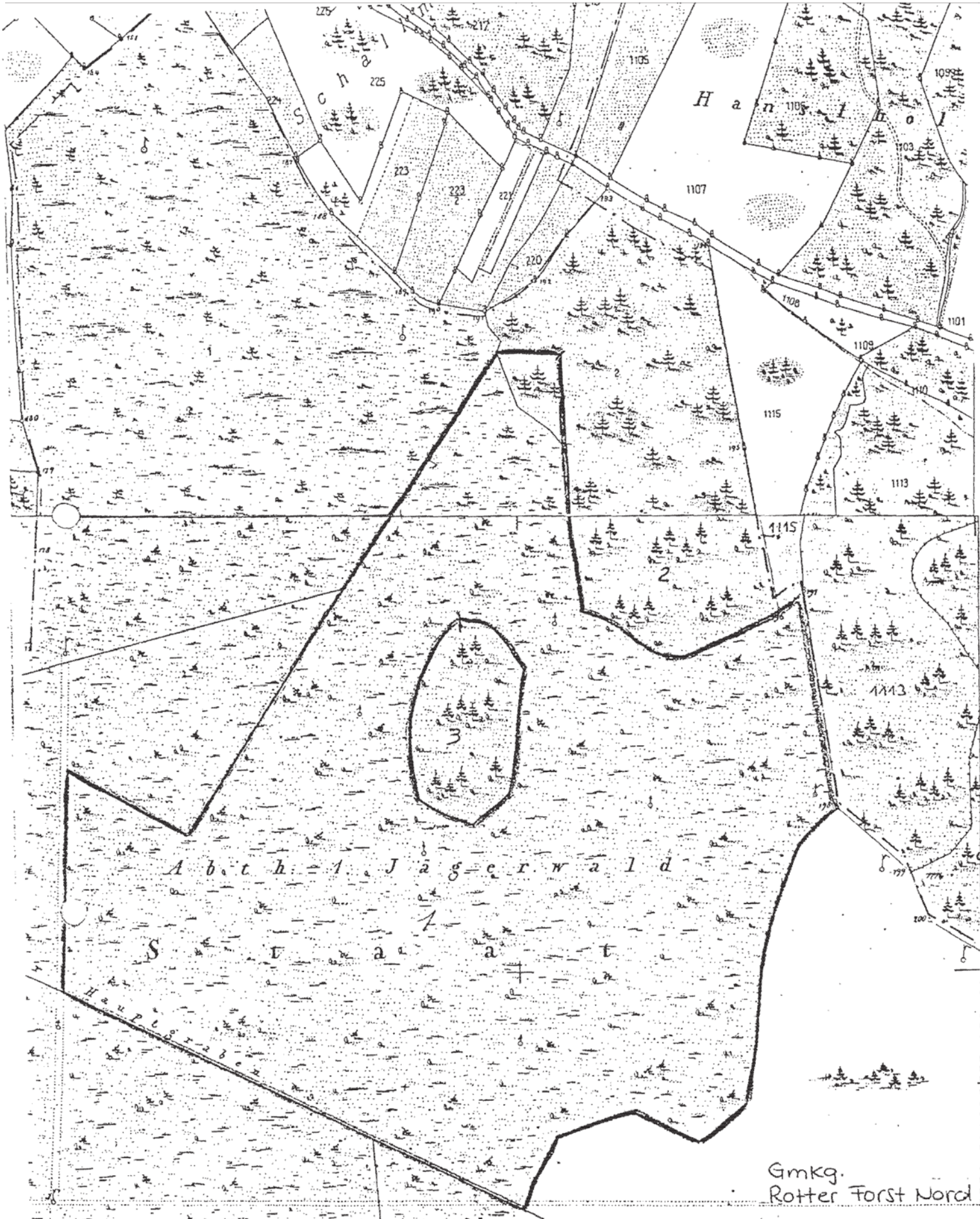
§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes in Kraft.*)

Rosenheim, den 28. Dez. 1976

Neiderhell
stellv. Landrat

- *) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28.11.1951 (KABl. Nr. 48 v. 1. Dez. 1951). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



Abt. h. 1. Jägerwald

St. a. a. t

Hauptstr.

Gmkg.
Roter Forst Nord

12

St.

W.

LSG.
"Jägerwald Weitfildz"

Abt. h. 2. Holzherberge